#### Ortsrecht der Barlachstadt Güstrow



## Satzung über die Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek der Barlachstadt Güstrow (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, Medien (materielle und immaterielle Dinge für die Vermittlung) zur Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (2) Bei Betreten der Bibliothek unterwirft sich jede Person dieser Benutzungssatzung sowie allen weiteren für diese Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften. Zwischen Bibliothek und Benutzenden besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Für die Ausleihe jeglicher Medien ist eine Mitgliedschaft erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Onleiheverbunds, dem die Uwe Johnson-Bibliothek angehört. Die Nutzungsbedingungen für die Onleihe sind über den Onleiheverbund geregelt und nicht Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

### § 2 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

# § 3 Anmeldung und Benutzungsausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich.
- (2) Eine Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines Personalausweises. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungssatzung durch den gesetzlichen Vertreter. Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter. Nach Erreichen der Volljährigkeit hat der Benutzer von sich aus dafür zu sorgen, ggf. eine neue Anmeldung vorzunehmen; ggf. noch angefallene Gebühren aus der Zeit bis zur Volljährigkeit erlöschen nicht; die Anerkennung der Benutzungssatzung wird weiter vorausgesetzt.
- (5) Jeder Benutzer erhält einen Benutzungsausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.
- (6) Jeder Benutzer ist verpflichtet den Verlust des Benutzungsausweises unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Wohnortwechsel und Namensänderungen sind umgehend zu melden.
- (7) Urlaubsgäste sind auch Benutzer der Bibliothek.
- (8) Die Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung der Uwe Johnson-Bibliothek erhoben und behandelt.

### § 4 Entleihung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden alle Medien (außer Spielfilme) bis zu vier Wochen ausgeliehen.
- (2) Spielfilme werden bis zu zwei Öffnungstage ausgeliehen.
- (3) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe zum Studium in der Bibliothek.
- (4) Die Leihfrist bei allen Medien kann um vier Wochen, bzw. bei Spielfilmen um zwei Öffnungstage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Medien mit dem Vermerk "Nicht entleihbar" sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (6) Medien die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können entsprechend den dafür geltenden Richtlinien durch Leihverkehr beschafft werden (Fernleihe).

## § 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Benutzer sind verpflichtet, Entliehenes ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen und es vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzung aller Entleihungen erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Benutzer haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen.

- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- (3) Benutzer sind verpflichtet Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr zu entrichten, auch wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (4) Das Abspielen von Musik, Filmen, Software und die Nutzung anderer Medien darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (6) In der Uwe Johnson-Bibliothek ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.
- (7) Die Hausordnung der Bibliothek ist für alle Benutzer verbindlich.

# § 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek vom 03.09.2002 außer Kraft.

Güstrow, 01.07.2024

Schuldt Bürgermeister



#### Ortsrecht der Barlachstadt Güstrow



### Gebührensatzung der Uwe Johnson-Bibliothek der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.2024 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

# § 1 Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek

Die Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek ist durch die Benutzungssatzung der Uwe Johnson-Bibliothek Güstrow in ihrer jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

# § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Barlachstadt Güstrow erhebt für die

- 1. Inanspruchnahme der Uwe Johnson-Bibliothek, insbesondere die
  - a) Ausleihe von Medien (außer Spielfilme),
  - b) Ausleihe von Spielfilmen,
  - c) Fernleihe im deutschen und internationalen Leihverkehr und
  - d) Vorbestellungen von Medien sowie für die
- 2. Überschreitung von Leihfristen,
- 3. Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises,
- 4. Beseitigung von Schäden an Medien und Entliehenem und die
- Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Film-, Ton- und andere Aufzeichnungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Print-, Speicher- und Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwiedergaben

Gebühren nach den Festlegungen dieser Satzung.

### § 3 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist

a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a) - d)
 diejenige Person, die die Leistungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Anspruch nimmt und

Gebührensatzung der Uwe Johnson-Bibliothek der Barlachstadt Güstrow – im Internet zur Verfügung gestellt am: 02.07.2024; Inkrafttreten am: 03.07.2024

b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 - 5 diejenige Person, der die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat.

# § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a) d)
     mit der Inanspruchnahme der Leistung,
  - b) in den Fällen des § 2 Nr. 2
     mit dem Ablauf des letzten Tages der Leihfrist,
  - c) in den Fällen des § 2 Nr. 3 5
     mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren nach § 2 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.
- (4) Die Gebühren und der Auslagenersatz werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sie nicht gesondert durch einen schriftlichen Gebührenbescheid erhoben werden. In diesen Fällen werden die Gebühr und der Auslagenersatz einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
1	Ausleihe von Medien (außer Spielfilme)	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
1.2	Schüler, Auszubildende, Studierende (mit entsprechendem Nachweis)	frei
1.3	Erwachsene	
1.3.1	Jahresgebühr	12,00€
	Auf Antrag kann Empfängern von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) oder Asylbewerbern nach dem Asylgesetz eine Ratenzahlung der jährlichen Benutzungsgebühr gewährt werden (nach Vorlage der entsprechenden Nachweise), mind. jedoch als vierteljährliche Rate.	
1.3.2	Einmalige Nutzung für vier Wochen	4,00€

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
2	Ausleihe von Spielfilmen	
2.1	Spielfilme	Obbies and a second of the sec
	je Film für zwei Werktage	0,80€
3	Fernleihe	
3.1	für die Fernleihbestellung im deutschen Leihverkehr	3,00€
3.2	für Fernleihbestellungen im internationalen Leihverkehr	8,00€
4	Überschreitung der Leihfrist	70 100 100 100 100 100 100 100 100 100 1
4.1	je Medieneinheit (außer Spielfilme)	
	- je Woche (eine begonnene Woche wird als volle Woche berechnet)	2,40€
4.2	je Spielfilm	
	- je Öffnungstag	2,40€
	Bei nachgewiesener unverschuldeter Terminüberschreitung kann die Gebühr erlassen werden.	
5	Vorbestellungen	
5.1	je Medieneinheit	0,80€
6	Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises	
6.1	Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises	5,00€
7	Beseitigung von Schäden an Medien und Entliehenem	
7.1	Beseitigung von Schäden	
7.1.1	- sofern eine Reparatur möglich ist	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00€
7.1.2	- bei vollständiger Zerstörung	
	Kosten der Wiederbeschaffung (Schadensersatz)	
7.1.3	- bei Verlust	
	Kosten der Wiederbeschaffung (Schadensersatz)	

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
8	Vervielfältigungen	
	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Vervielfältigungen.	
8.1	Vervielfältigungen	
8.1.1	Format DIN A4, Grundgebühr	2,40 €
	zzgl. je bedruckte Stelle s/w	0,02 €
	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,04 €
8.1.2	Format DIN A3, Grundgebühr	2,40 €
	zzgl. je bedruckte Stelle s/w	0,04 €
	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,08 €
8.1.3	Großformatkopierer, Grundgebühr	5,30 €
	zzgl. erster laufender Meter	14,90€
	zzgl. jeder weitere laufende Meter	0,40€
9	Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Film-, Ton- und andere Aufzeichnungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Print-, Speicher- und Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwieder- gaben	
9.1	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €
	Bei Veröffentlichungen die im Interesse der Bibliothek liegen und zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung werden keine Entgelte erhoben.	

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek vom 03.09.2002 außer Kraft.

Güstrow, 01.07.2024

Schuldt Bürgermeister